

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Kärnten 1996/06/04 KUVS-222-223/8/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.06.1996

## Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mittels Nachfahrt eines Dienstfahrzeuges mit radarvergleichsgemessenem Tacho von zirka 100 m hinter dem PKW des Beschuldigten macht unter Berücksichtigung des Abzuges von 10 % von der am Tacho abgelesenen Geschwindigkeit vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des Beschuldigten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$